


Einladung

Am **Dienstag**, dem 11.12.2012 findet eine öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Sitzungstermin: **18.00 Uhr**

Sitzungsort: **Verwaltungsgebäude Baesweiler**



(F. Reinartz)

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 23.10.2012

2. Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -
 1. Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 104 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung
 2. Vorstellung der Planung
 3. Beschlussvorschlag zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

3. Widmung der Straße "Am alten Sportplatz" sowie des Fußweges im Bebauungsplangebiet 100 - Adenauerring II im Stadtteil Setterich -

4. Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung
 - 4.1 Antrag auf Umgestaltung des Streetballplatzes im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße
 - 4.2 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3d - Gewerbegebiet Nord - gem. § 31 BauGB
5. Information über die Planung anderer Städte und Gemeinden
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

8. Vergabe des Auftrages für die Durchführung der Sinkkastenreinigung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013
9. Vergabe des Auftrages für die maschinelle Straßenreinigung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 11.12.2012/Punkt 2 der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -

1. **Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 104 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung**
2. **Vorstellung der Planung**
3. **Beschlussvorschlag zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. **Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 104 nach § 13 a BauGB mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.104 - Gartencenter Hauptstraße - liegt gegenüber der Kreuzung Hauptstraße/Wolfsgasse im Stadtteil Setterich. Das Plangebiet umfasst die Parzellen Nr. 181, 239 und 240, Flur 6, Gemarkung Setterich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3.590 qm (0,36 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Der Eigentümer der Gärtnerei Höppener plant einen großflächigen Umbau der Gärtnerei und eine Erweiterung der Verkaufsflächen auf über 900 qm.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf es für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes, in dem das Maß, Art und Weise der Bebauung etc. und insbesondere die Sortimentfestsetzungen erfolgen, um zentrenrelevante Wirkungen auszuschließen.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

Die Stellungnahme des Arbeitskreises STRIKT wird umgehend eingeholt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlägt dem Stadtrat vor, zu beschließen:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Arbeitskreises STRIKT beschließt der Stadtrat, für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.104 - Gartencenter Hauptstraße - erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

2. **Vorstellung der Planung:**

Die Verwaltung wird den Planentwurf in der Sitzung vorstellen.

Unter der Voraussetzung, dass der Bau- und Planungsausschuss dem Entwurf der Aufstellung zustimmt, kann sodann der Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB erfolgen.

3. **Beschlussvorschlag zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

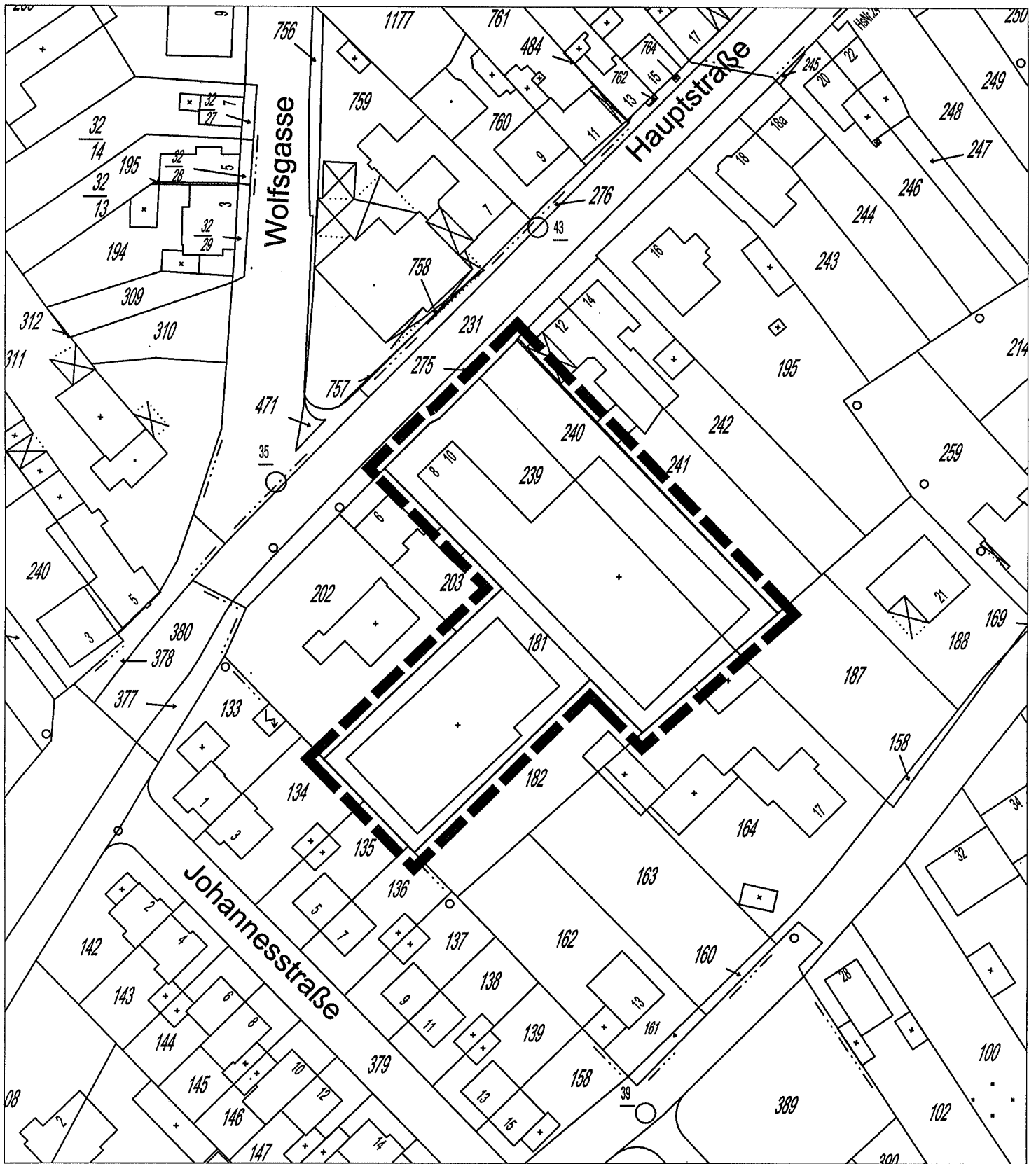
Der Bau- und Planungsausschuss schlägt dem Stadtrat vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -

Übersicht

M 1:1.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





ENTWURF (STAND 26.11.2012)
BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 104
- Gartencenter Hauptstraße -
(nach § 13a BauGB)

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Planvorgaben**
 - 2.1 **Geltungsbereich**
 - 2.2 **Regionalplan**
 - 2.3 **FNP**
 - 2.4 **Landschaftsplan**
 - 2.5 **Bestehendes Planungsrecht**
3. **Anlass und Ziel der Planung**
 - 3.1 **Ziel der Planung**
 - 3.2 **Erschließung, Ver- und Entsorgung**
4. **Planinhalt**
 - 4.1 **Art der Nutzung**
 - 4.2 **Maß der Nutzung**
5. **Belange von Natur und Landschaft**
6. **Sonstige Planungsbelange**
 - 6.1 **Hinweise**



ENTWURF (STAND 26.11.2012)
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 104
(nach § 13a BauGB)
- Gartencenter Hauptstraße -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

Die Grundlage des Bebauungsplanverfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004. Seit Inkrafttreten der Änderung des BauGB im Dezember 2006 besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB durchzuführen. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, darüber hinaus keine Beeinträchtigungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten sind und die Obergrenze von 20.000 qm zulässiger Grundfläche innerhalb des Plangebietes nicht erreicht wird, sind hier die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gegeben. Diesbezüglich ist vorgesehen, den Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung aufzustellen.

2. PLANVORGABEN

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.104 - Gartencenter Hauptstraße - liegt gegenüber der Kreuzung Hauptstraße/Wolfsgasse im Stadtteil Setterich. Das Plangebiet umfasst die Parzellen Nr. 181, 239 und 240, Flur 6, Gemarkung Setterich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3.590 qm (0,36 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

2.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler als "Mischgebiet" dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für den als "Mischgebiet" im FNP dargestellten Bereich ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Weg einer Berichtigung angepasst.

2.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, so dass keine Vorgaben oder Beschränkungen zu erwarten sind.

2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

3.1 ZIEL DER PLANUNG

Der Eigentümer der Gärtnerei Höppener plant einen großflächigen Umbau der Gärtnerei und eine Erweiterung der Verkaufsflächen auf über 900 qm.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf es für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes, in dem das Maß, Art und Weise der Bebauung etc. und insbesondere die Sortimentfestsetzungen erfolgen, um zentrenrelevante Wirkungen auszuschließen.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

3.2 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Das Plangebiet ist bereits durch die Hauptstraße erschlossen. Die erforderliche Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom und Telekommunikation ist vorhanden.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	
Art der Nutzung	SO
Maß der Nutzung	
Geschossigkeit	I
GRZ - Grundflächenzahl	0,8

4.1 ART DER NUTZUNG

Das Plangebiet wird als SO - Sondergebiet Gartencenter - festgesetzt.

4.2 MAß DER NUTZUNG

Für das ausgewiesene Baugrundstück wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

5. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Es ist vorgesehen, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist innerhalb dieses Verfahrens somit nicht erforderlich. Gleichwohl werden die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Ersteinschätzung betrachtet und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung werden die Belange des Artenschutzes erhoben und in der weiteren Planung berücksichtigt.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

Die sonstigen Planungsbelange wie z.B. Entwässerung, Schallschutz, Altlasten, Denkmalschutz o.ä. werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens umfassend erhoben und in die Planung eingestellt.

6.1 HINWEISE

A.

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

“Das Plangebiet befindet sich gem . der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

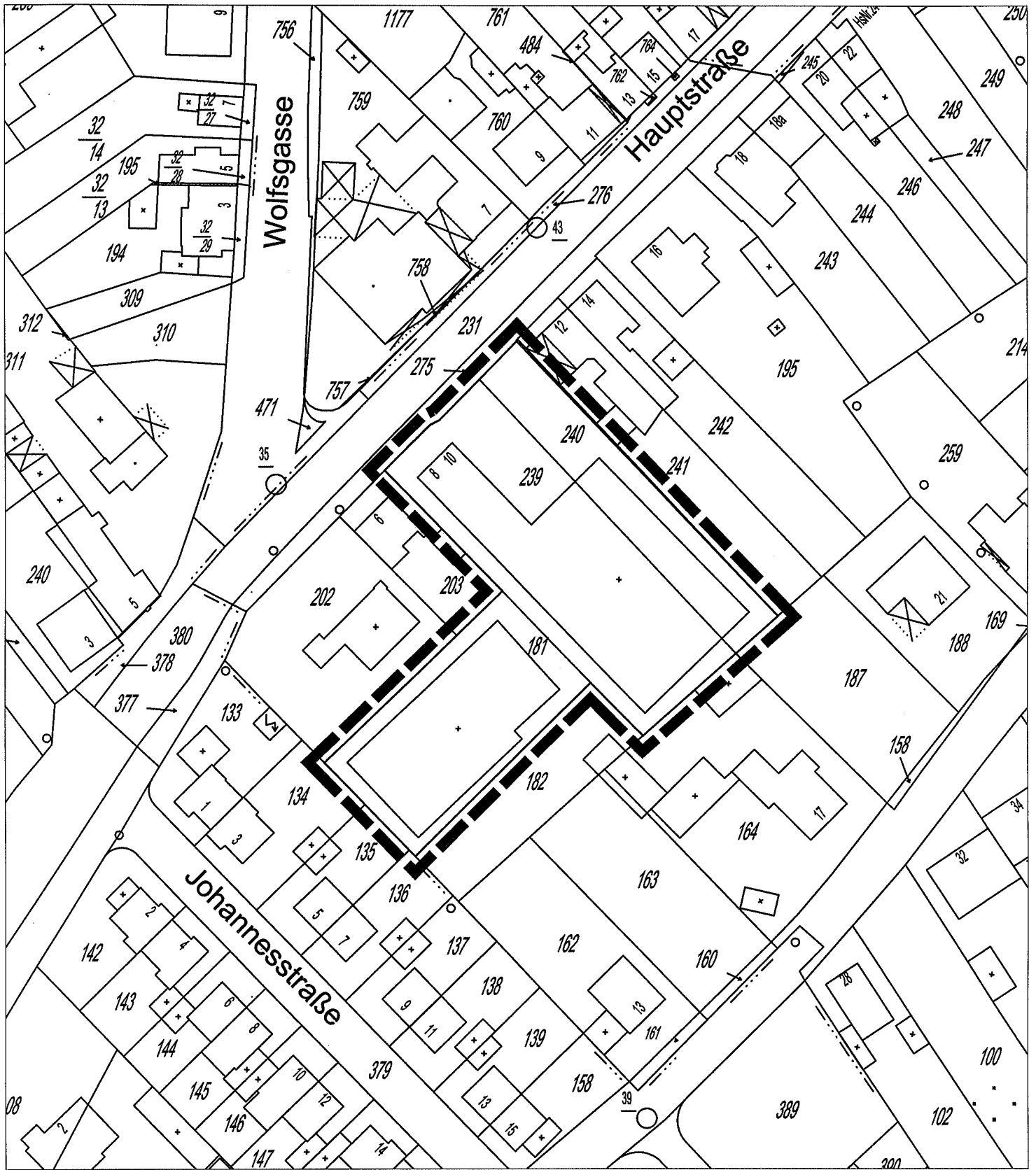
Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.”

B.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. (§§ 15, 16 DschG NW).

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -

Übersicht

M 1:1.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



Vorlage für die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 11.12.2012/Punkt 3 der Tagesordnung)

Widmung der Straße "Am alten Sportplatz" sowie des Fußweges im Bebauungsplangebiet 100 - Adenauerring II im Stadtteil Setterich -

Die im Bebauungsplangebiet 100 - Adenauerring II im Stadtteil Setterich - befindliche Straße "Am alten Sportplatz" ist als Baustraße angelegt.

Der Fußweg (Verbindung zum vorhandenen Weg zwischen Adenauerring und Schmiedstraße) ist fertiggestellt.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Baesweiler. Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die entsprechend der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße "Am alten Sportplatz" sowie den Fußweg nach § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen, wie im beigefügten Lageplan, und zwar

- die karierte Fläche als Gemeindestraße und
- die schraffierte Fläche als Fußweg

zu widmen.

Beschlussvorschlag:

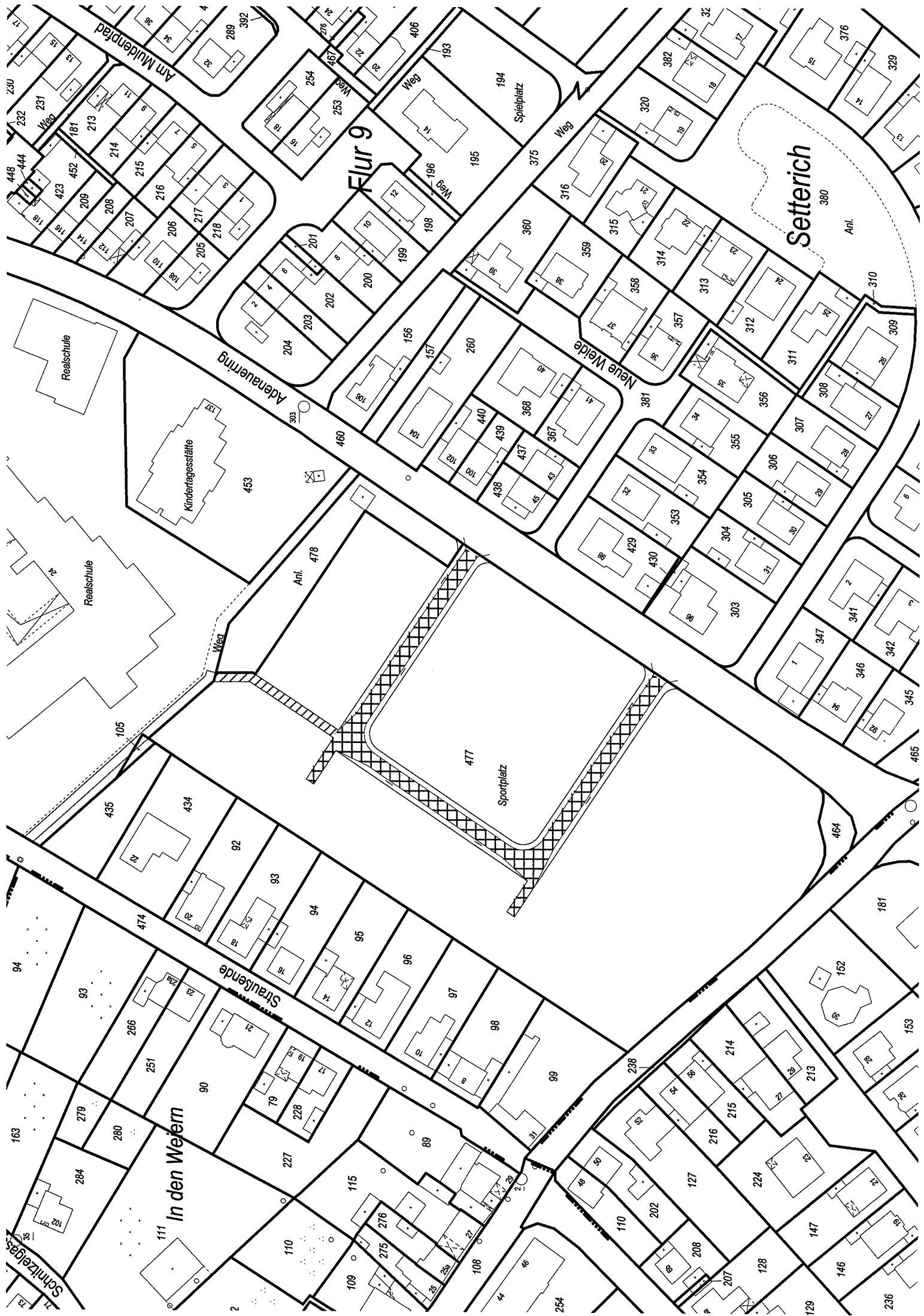
Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, die im beigefügten Lageplan zur Verwaltungsvorlage im Bebauungsplangebiet 100 - Adenauerring II im Stadtteil Setterich - kariert dargestellte Fläche der Straße "Am alten Sportplatz" als Gemeindestraße sowie die schraffiert dargestellte Fläche als Fußweg nach § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen zu widmen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Vorlage für die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 11.12.2012/Punkt 4.1 der Tagesordnung)

Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung
hier: Antrag auf Umgestaltung des Streetballplatzes im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße

In der Vergangenheit wurde von Anwohnern der Kurt-Schumacher-Straße mehrfach der Wunsch geäußert, anstelle des Bolzplatzes den angrenzenden Spielplatz zu erweitern und auf der Restfläche zusätzliche Stellplätze vorzusehen. Die Verwaltung hatte daraufhin im Jahr 2007 ein Konzept erarbeitet, dass neben einem Parkplatz auch einen untergeordneten 12,5 m x 12,5 m großen Bereich für einen Streetballkorb vorsah. Dieses Konzept wurde vom Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 20.03.2007 unter TOP 11 beschlossen und anschließend so umgesetzt.

Da auf dieser Platzfläche immer wieder Fußball gespielt wird, beantragen die Anwohner auch diese Fläche in einen Parkplatz umzuwandeln oder aber dort Tischtennisplatten oder ähnliche Möblierungen aufzustellen, um eine "Bolzplatznutzung" nicht mehr zu ermöglichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Streetballplatz besteht zur Zeit aus einer gepflasterten Spielfläche mit einem Streetballkorb und einem ca. 1,00 m hohen Metallzaun und einer sich anschließenden Hecke. Ein Schild mit der Aufschrift "Fußball spielen verboten" ist im Eingangsbereich für alle sichtbar angebracht.

Die zunächst von den Anwohnern akzeptierte Umgestaltung wurde von den Jugendlichen als Streetballplatz gut angenommen.

Zwischenzeitlich wird der Platz aber auch als Bolzplatz genutzt. Dies führte zu Beschwerden der Anwohner.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst diesen Bereich durch den Ordnungsdienst stärker zu kontrollieren, um so das verbotswidrige Fußballspielen zu unterbinden.

Sollte dies nicht zum gewünschten Erfolg führen, könnte der Platz mit einer Tischtennisplatte und zwei Bänken so möbliert werden, dass ein Fußballspielen nicht mehr möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

In Vertretung:


(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Anwohner der
Kurt-Schumacher-Straße
52499 Baesweiler 30.10.12

Herrn Bürgermeister

Prof. Dr. Willi Linkens

Rathaus Mariastraße

52499 Baesweiler

Stadt Baesweiler
30. Okt. 2012
Amt:

Kurt-Schumacher-Straße
Ehem. Bolzplatz / Basketballplatz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie Sie wissen, hat es immer wieder Probleme zu Zeiten des existierenden Bolzplatzes in der Mitte unserer Straße gegeben. Dieser wurde dann umgestaltet und mit einem Basketballkorb bestückt um die Anwohner von den massiven Belästigungen zu entlasten.

Leider muss nach ausreichend langem Erfahrungszeitraum festgestellt werden, dass die Probleme durch die Umgestaltung nicht weniger geworden sind. Es wird auf diesem Platz weiter Fußball *gespielt*; die Bälle werden mit aller Wucht gegen die angrenzende Gebäude geschossen; Fensterscheiben sind schon zu Bruch gegangen (polizeil. aufgenommen) oder innen stehende Blumentöpfe fliegen durch die Wucht des Aufpralls durch das Zimmer! Manche Anwohner sind durch das permanente Erschrecken wegen der heftigen Aufpralle so genervt und gereizt, dass sie sich kaum mehr in der Wohnung aufhalten möchten.

Die Verursacher lassen sich nicht mit guten Worten oder auch Ermahnungen der Ordnungshüter von ihren regelmäßigen erheblichen Störungen der Anwohner - auch am Sonntag und auch nach 22.00 - abbringen. Da nutzen auch sporadische Kontrollen ihrer Mitarbeiter nichts.

Wir wünschen sehr eine derartige Umgestaltung der Fläche (z.B. Parkplätze), dass ein Missbrauch als störender Bolzplatz ausgeschlossen ist. Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Name	Haus-Nr	Unterschrift
Bendits	14	Bendits
Schönmeier	14	Schönmeier
Fix	13	Ungl. a

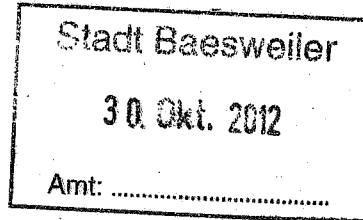
Eheleute Bendiks
Kurt-Schumacher-Straße 14
52499 Baesweiler, 24.09.2012

Herrn Bürgermeister

Prof. Dr. Willi Linkens

Rathaus Mariastraße

52499 Baesweiler



Kurt-Schumacher-Straße
Ehem. Bolzplatz / Basketballplatz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ergänzend zum Antrag der Anwohner auf Umgestaltung des Platzes, bitten wir zu berücksichtigen, dass Frau Schönmetz an Parkinson leidet und wir beide gesundheitlich mit Bluthochdruck und Nervosität zu tun haben.

Der ständige Streit und Stress, der Lärm, die Provokationen und auch Sachbeschädigungen sind unserer Gesundheit nicht förderlich.

Eine Umgestaltung mit Parkplätzen und Möbeln die eine 'Bolz'-Platz-Nutzung nicht zulassen, würde uns sehr entgegenkommen. Vielleicht wäre auch die Einrichtung von Tischtennisplätzen eine mögliche Variante.

Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bendiks
U. Schönmetz

Vorlage für die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 11.12. 2012/ Punkt

4.2

der Tagesordnung)

Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung

**hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3D
– Gewerbegebiet Nord - gem. § 31 BauGB**

Für einen bestehenden Logistikbetrieb eines neu angesiedelten Gewerbebetriebes (Medizinprodukte) im Bereich des Bebauungsplan Nr. 3D, Gewerbegebiet Nord, ist eine Befreiung zur Zulassung der Einrichtung einer beabsichtigten Sterilisationsanlage erforderlich.

Stellungnahme:

Der Antragssteller beabsichtigt, seinen bestehenden Logistikbetrieb im Bereich der Medizinprodukte um den Einbau einer Sterilisationsanlage zu ergänzen, um durch die ortsnah mögliche und räumlich zentrale Sterilisation innerhalb des Vertriebsbereiches eine noch größere Effizienz zu erreichen und Transportwege auf das Mindeste zu verkürzen.

Insbesondere im Bereich bestimmter medizinischer Substanzen und Produkte sichern kürzeste Zugriffsmöglichkeiten und Lagerfristen ein Maximum an medizinischem Erfolg.

Durch das neue Aufgabenspektrum des Unternehmens und die damit erforderliche Anlagentechnik entspricht die neu geplante Nutzung auch ohne weitere bauliche Maßnahmen nicht mehr den Festsetzungen des Bebauungsplanes 3D.

Der maßgebliche Bebauungsplan 3D schließt in einer Negativliste für den betroffenen Gliederungsbereich b die nach § 8 Abs. 2, Nr.1 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen und Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I-IV aus.

Eine Ausnahmemöglichkeit bietet er allerdings für solche Betriebe der Abstandsklasse IV, deren Emissionsverhalten durch technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Die hier nun geplante Nutzung begründet eine bauliche Anlage, die im 4. Anhang der Bundesimmissionsschutzverordnung unter 10.22 (Sterilisationsanlage) aufgeführt und damit ausdrücklich nicht in die Abstandsliste einsortiert ist. Sie ist durch das Umweltamt der Städteregion Aachen zu genehmigen. Entsprechende gemeinsame Vorgespräche und Beratungen haben bereits stattgefunden.

Solche Anlagen sind hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens und besonderer Eigenschaften **jeweils im Einzelfall zu beurteilen**.

Auf Antrag und nach Vorlage der Anlagenbeschreibung durch den Antragsteller wurde daher unter Beteiligung des Umweltamtes Aachen als Fachamt für Immissionen und als hier zuständige Genehmigungsbehörde geprüft, ob die Erteilung einer Befreiung der geplanten Nutzung zur planungsrechtlich formalen Absicherung des Betriebes aufgrund einer Vergleichbarkeit mit zulässigen Betrieben gemäß den Zielen des Bebauungsplanes in Betracht kommen kann.

Hiernach kann festgestellt werden, daß die für den bestehenden Betrieb geplante Nachrüstung mit Anlagentechnik und die damit einhergehende Nutzungsänderung den Schutzziele des Bebauungsplanes 3d nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles hinsichtlich des Emissionsverhaltens und auch unter Vorsorgegesichtspunkten nicht widerspricht.

Sofern die Übereinstimmung des Emissionsverhaltens mit Anlagen zulässiger Betriebe sowie die Einhaltung von Schwellenwerten im Genehmigungsverfahren nachgewiesen und durch geeignete Anlagentechnik oder Betriebsbeschränkungen sichergestellt werden, bestehen gegen die Erteilung dieser Befreiung keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt, dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 (2) BauGB zur Errichtung einer kleinen Sterilisationsanlage als Nebeneinrichtung zu einem bestehenden Logistikbetrieb zuzustimmen. Das mit zulässigen Anlagen vergleichbare Emissionsverhalten und die Einhaltung maximaler Bevorratungsmengen ist innerhalb des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen und für den Betrieb sicher zu stellen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 11.12.2012/Punkt 5 der Tagesordnung)

Information über die Planungen anderer Städte und Gemeinden

Stadt Linnich:

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Tetz Nr. 9 "Büllerweg"

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Einzelhandelskonzept der Stadt Linnich

Stadt Alsdorf:

- Flächennutzungsplan 2004 19. Änderung - Prämienstraße - Ost -

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 319 - Prämienstraße Ost -

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Kreis Düren:

- Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
ständige Teststrecke für Kfz
Genehmigungsantrag der ATC GmbH auf wesentliche Änderungen der vorhandenen Strecke (2. Bauabschnitt)

Stellungnahme:

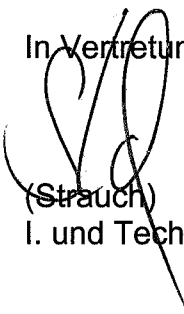
Durch den 2. Bauabschnitt sollen im Innenbereich der permanenten Teststrecke in Siersdorf weitere Testbereiche errichtet werden.

Das im Rahmen des Blmsch-Genehmigungsverfahrens zum 2. Bauabschnitt erstellte schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebniss, dass selbst bei Vollauslastung der Teststrecke mit 15 Fahrzeugen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) für Wohngebiete) am 1,2 km entfernten Messpunkt in Setterich Neue Weide mit 37,9 dB(A) deutlich unterschritten werden. Das heißt, dass die Geräuschemissionen der Teststrecke selbst bei vollständiger Ausnutzung des im Bebauungsplan festgelegten Kontingents um 7,1 dB(A) unterschritten werden.

Es wird somit zu keinerlei Beeinträchtigung für den Stadtteil Setterich kommen.

Interessen der Stadt Baesweiler werden durch die Planungen erkennbar nicht berührt.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter